

# GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Newsletter Nr. 36 vom 16. Juli 2024

Der heutige Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz verzögert sich
- EU-Gesetzgebungspaket ist veröffentlicht
- Änderungen an den Länderlisten der FATF

## ***A. Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) verzögert sich***

Mit dem Newsletter Nr. 33 hatte ich Sie darüber informiert, dass zur weiteren Optimierung der Geldwäschebekämpfung in Deutschland eine neue Bundesbehörde, das „Bundesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität“ (BBF) geplant ist. Ursprünglich sollte das FKBG am 1. April 2024 in Kraft treten und den Weg z. B. auch für eine Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht im BBF ebnen, die u. a. die Aufsicht im Nichtfinanzsektor stärker koordinieren soll. Nachdem der Termin nicht gehalten werden konnte, war ein Inkrafttreten vor der parlamentarischen Sommerpause geplant. Das Gesetzgebungsverfahren hat sich jedoch erneut verzögert.

## ***B. EU-Gesetzgebungspaket ist veröffentlicht***

Am 19. Juni 2024 wurde das EU-Regulierungspaket zur Harmonisierung der Geldwäschebekämpfung in Europa im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Hier ein Überblick über das Paket mit Fundstellen der deutschsprachigen Texte:

- „Verordnung 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung vom 31. Mai 2024“ (AML-VO):  
Die Verordnung gilt ab 10. Juli 2027 unmittelbar in den Mitgliedsstaaten und regelt insbesondere den Kreis der Verpflichteten, die von diesen einzuhaltenden Pflichten und auch das künftige EU-weite Barzahlungsverbot über 10.000 Euro. Die Verordnung wird viele Regelungen des derzeitigen Geldwäschegesetzes ersetzen.

Link zum deutschsprachigen Text: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32024R1624>

- „Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung...“ (6. EU-Geldwäscherichtlinie).

Die Richtlinie muss bis zum 10. Juli 2027 von den Mitgliedstaaten jeweils in nationales Recht umgesetzt werden. Sie richtet sich an die staatliche Seite und macht Vorgaben z.B. im Hinblick auf Aufsichtsbehörden.

Link zum deutschsprachigen Text: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202401640&qid=1719438317877](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401640&qid=1719438317877)

- „Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung...“ (AMLA-VO). Diese Verordnung tritt größtenteils bereits am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie regelt die Errichtung einer Europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde sowie z.B. deren Aufsichtsbefugnisse, Koordinierungsfunktion und ihre Aufgabe, technische Regulierungs- und Durchführungsstandards sowie Leitlinien und Empfehlungen zur AML-VO zu entwickeln. Die AMLA wird das nationale Aufsichtssystem im Nichtfinanzsektor nicht ersetzen, es aber zweifellos beeinflussen. Die AMLA wird ihren Sitz in Frankfurt am Main haben.

Link zum deutschsprachigen Text: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202401620](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401620)

## ***C. Änderungen an den Länderlisten der FATF***

Die FATF hat die Türkei und Jamaika von der „grauen Liste“ gestrichen und Monaco und Venezuela neu auf dieser Liste aufgenommen. Bitte beachten Sie, dass Jamaika aber weiterhin auf der Liste der EU-Kommission aufgeführt ist. Bei FATF-Listungen müssen und dürfen Sie eigene risikoangemessene Sicherungsmaßnahmen festlegen.

Bei Ländern, die von der EU-Kommission gelistet sind, müssen Sie hingegen die in § 15 Abs. 5 GwG aufgeführten verstärkten Sorgfaltspflichten beachten. Eine Unterstützung kann dabei der „Dokumentationsbogen für verstärkte Sorgfaltspflichten“ bieten.

Die FIU veröffentlicht regelmäßig die aktuellen Länderlisten auf ihrer Homepage.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:  
[geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de)

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim  
Regierungspräsidium  
Darmstadt

**Kontakt:** [geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de);  
**Ansprechpartnerin:** Penelope Schneider,  
Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (II 24.2) über das Funktionspostfach [gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de](mailto:gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de) zur Verfügung. Der Homepagebereich findet sich hier über den Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/geldwaesche>).

**Herausgeber:** Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.  
V.i.S.d.P. Matthias Schaidler.